

Update vom 29.03.2020 – Corona-Schutzschild

Vorwort: bevor Sie eine mögliche Finanzierungshilfe in Anspruch nehmen, sollten Sie Ihren tatsächlichen Liquiditätsbedarf (Fixkosten) für die nächsten drei Monate ermitteln.

Um diesen ermitteln zu können, stellen wir Ihnen eine **Liquiditätsplanung (siehe Download Teil 2)** zur Verfügung. Anhand dieser können Sie Ihren Finanzierungsbedarf der nächsten drei Monate ermitteln.

Folgende Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität wurden durch Bund und Länder bis zum 29.03.2020 auf den Weg gebracht:

1. Bundesebene – Soforthilfe – Zuschüsse (nicht zurückzuzahlen)

- **Zielgruppe:** Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler bis 5,0 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente), die Ihre Tätigkeiten **im Haupterwerb** ausüben
- **Voraussetzungen:**
 - Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise
 - Das Unternehmen darf vor dem 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein
- **Einmalzahlung** von bis zu **9.000 €** für 3 Monate
- **Antragstellung** elektronisch über die SAB – **ab sofort möglich**
- **Anträge** sind bis spätestens **31.05.2020** zu stellen

- **Zielgruppe:** Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler bis 10,0 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente), die Ihre Tätigkeiten **im Haupterwerb** ausüben
- **Voraussetzungen:** siehe oben
- **Einmalzahlung** von bis zu **15.000 €** für 3 Monate
- **Antragstellung** elektronisch über die SAB – **ab sofort möglich**
- **Anträge** sind bis spätestens **31.05.2020** zu stellen

- Sofern der Vermieter die Miete um **mindestens 20 Prozent** reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

- **Antragstellung Online:**
<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp>

Zusatz: Stadt Dresden – Soforthilfe – Zuschuss (nicht zurückzahlen)

- **Zielgruppe:** Kleinstunternehmen, Selbstständige, Freiberufler bis 2 Mio. € Umsatz oder 2 Mio. € Bilanzsumme und bis 9,0 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente), die Ihre Tätigkeiten im Haupterwerb ausüben
- **Voraussetzungen:**
 - Wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise (kurze Erläuterung im Antrag)
 - Sitz oder Selbstständige Niederlassung in Dresden
- **Einmalzahlung** in Höhe von **1.000 €**
- **Antragstellung:**
<https://www.dresden.de/de/wirtschaft/wirtschaftsservice/soforthilfe-corona.php>

Grundsätzlich gilt: ein Zuschuss ist im Gegensatz zu einem Darlehen ein Geschenk.

Achtung! Der mögliche Zuschuss wird allerdings in der Steuererklärung dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet.

2. Landesebene – Sachsen hilft sofort - Liquiditätsdarlehen

- **Zielgruppe:** Einzelunternehmer, Kleinstunternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die Ihre Tätigkeit **im Haupterwerb** ausüben
- **Voraussetzungen:**
 - Jahresumsatz per 31.12.2019 maximal 1. Mio. €
 - Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen
 - Unternehmen war per 31.12.2019 wirtschaftlich gesund
 - Prognose für einen Umsatzrückgang beträgt mind. 20% für 2020 aufgrund der Corona-Krise
- Es handelt sich hierbei um einen Staatskredit des Landes Sachsen. Der Antrag ist direkt bei der Sächsische Aufbaubank (SAB) einzureichen. Bearbeitungszeit ca. zwei Wochen.
- **Darlehenshöhe** im Regelfall mind. **5.000 €** bis max. **50.000 €**. Eine Aufstockung ist nach 4 Monaten bis 100.000 € möglich.
- Zinssatz: **0%**
- Sicherheiten: **keine**
- Laufzeit: 10 Jahre , **davon bis zu 3 Jahre tilgungsfrei**

Elektronischer Antrag nach Registrierung:

1. Schritt: Registrierung Online

<https://portal.sab.sachsen.de/login;showLoginText=true;registrationAllowed=true;foerdergegenstand05111-16246=>

2. Schritt: Elektronischen Antrag ausfüllen, ausdrucken und unterzeichnen

3. Schritt: Anlage Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ausfüllen

<https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab65222-1&areashortname=sab>

4. Schritt: Anlage Unterschriftenblatt ausfüllen

<https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab64663&areashortname=sab>

5. Schritt: Foto-Identifikation des Antragstellers

<https://www.sab.sachsen.de/service/foto-identifikation/index.jsp>

6. Schritt: Antrag einschließlich Anlagen per Post oder eingescannt an folgende Adresse: coronahilfe@sab.sachsen.de

Hinweis: „grundsätzlich ist eine Kombination mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie, aber auch mit bestehenden deminimis-Beihilfen möglich.“¹ Inwieweit die Maßnahmen miteinander kombiniert werden können, steht noch nicht final fest.

¹ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

3. Vorgesehene Möglichkeiten zur Verweigerung der Leistungserfüllung

Die Bundesregierung wird im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht massive Änderungen vornehmen. Die wesentlichen Anpassungen wollen wir Ihnen nachfolgend näher erläutern:

Befristetes Corona-Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30.06.2020

- **Zielgruppe:** Privatpersonen sowie Kleinstunternehmen bis 2 Mio. € Umsatz oder 2 Mio. € Bilanzsumme und bis 9,0 Mitarbeiter
- **Voraussetzungen:**
 - Verträge wurden vor dem 8. März 2020 geschlossen,
 - Umstände, die auf die Ausbreitung des Corona-Virus zurückzuführen sind,
 - die Zahlung ist unzumutbar (Gefährdung Geschäftsbetrieb)

Davon sind bspw. auch Leasingverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse umfasst.

Corona-Sonderregelungen für Wohnraum und Gewerbemietverhältnisse

- In diesem Zusammenhang sollen **Mietschulden**, die in dem Zeitraum **01.04.2020 bis 30.06.2020** pandemiebedingt entstehen, den Vermieter oder Verpächter **nicht** zur Kündigung des Miet- oder Pachtverhältnisses berechtigen. **Ausgeschlossen** sind sowohl die fristlose als auch die ordentliche Kündigung, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Wohnraum oder Geschäftsraum handelt. **Zahlungsrückstände** für den genannten Zeitraum **müssen** bis zum **30.09.2022** ausgeglichen werden.

Hinweis: die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts ist nicht möglich, soweit die Existenz bzw. der Geschäftsbetrieb des Vermieters gefährdet wird.

Pandemiebedingte Sonderregelungen zu Darlehen

- „Für **Darlehensverträge**, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf **Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen**, die zwischen dem **01.04.2020 und dem 30.06.2020** fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit **für die Dauer von 3 Monaten auf Antrag gestundet** werden, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der durch die Ausbreitung der Corona-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist“.

Achtung! Bitte beachten Sie, es handelt sich lediglich um Stundungen der Zahlungen. Wird von der Leistungsverweigerung Gebrauch gemacht, müssen die Zahlungen auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

4. Betriebliche Existenzsicherung –Lockerung des Insolvenzrechts

Das Bundeskabinett hat das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) auf den Weg gebracht. Es soll **rückwirkend** zum 1. März 2020 in Kraft treten und könnte bis zum 31. März 2021 gelten.

Gerät ein Unternehmen durch Umsatzausfälle infolge der Corona-Pandemie in Zahlungsschwierigkeiten und sind Hilfszuschüsse oder -kredite noch nicht überwiesen, ist der Firmenchef von der in der Insolvenzordnung festgelegten **Drei-Wochen-Frist** zur Anmeldung der Insolvenz befreit. Besteht wegen staatlicher Hilfen oder anderweitiger Finanzierungsverhandlungen begründete Aussicht auf Sanierung, ist die Insolvenzantragspflicht vorerst bis zum **30.09.2020** ausgesetzt. Eine Verlängerung bis zum 31.03.2021 ist möglich.

Allerdings sollten Firmenchefs mit ihrem Anwalt oder Steuerberater genau besprechen, wie sie den Sachverhalt dokumentieren: Ausreichende Liquidität vor Corona, Insolvenzreife nur aufgrund der Corona-Pandemie, Aussicht auf frisches Geld. Wer das nicht tut, müsste nach einer – Stand heute ja nicht ausschließenden – späteren Insolvenz sonst den Verdacht der Insolvenzverschleppung fürchten.

5. Empfehlung zur Vorgehensweise

Nach Rücksprache mit der SAB empfehlen wir, **bei akutem Liquiditätsengpass**, im ersten Schritt das Liquiditätsdarlehen zu beantragen, da dieses in der Regel innerhalb von 14 Tagen bewilligt wird. Die Bewilligung des Zuschusses wird dagegen bis zu 5 Wochen dauern, da laut Einschätzung der SAB die Anzahl der Zuschuss-Anträge um ein vielfaches höher sein wird.

Verfügen Sie über ein finanzielles Polster für die nächsten 5-7 Wochen, bietet sich an, zuerst den Zuschuss zu wählen und danach zu entscheiden, ob und inwieweit ein Darlehen notwendig ist.

Mögliche Vorgehensweise bei Dringlichkeit:

1. Schritt: Telefonat mit der finanzierenden Bank bezüglich Stundung/Aussetzung der monatlichen Zins- und Tilgungsleistungen.

Anbei beispielhaft der Link der VR-Bank-Mittelsachsen bezüglich Stundung/Aussetzung der Tilgungsleistungen:

https://www.vr-bank-mittelsachsen.de/content/dam/f0989-0/Bilder/Corona/Formular_Soforthilfe%20Corona%202020.pdf

2. Schritt: Telefonat mit dem Vermieter bezüglich Erlass/Aussetzung/Herabsetzung der monatlichen Mietzahlungen.

3. Schritt: Ermittlung des monatlichen Liquiditätsbedarfs (Liquiditätsplanung siehe Download Teil 2).

4. Schritt: Beantragung des SAB-Liquiditätsdarlehens – Rücksprache mit uns bezüglich Antragstellung und möglicher Darlehenshöhe.

5. Schritt: Beantragung des Zuschusses – Online Antrag über die Homepage der SAB.

Hinweis: für Mandanten mit Sitz oder Niederlassung in Dresden empfiehlt es sich, den Zuschuss der Stadt Dresden zusätzlich zu beantragen.